** **

**  **

Grundlagen
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen

**Version 1.0, 27.11.2018**

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0
[**https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode**](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode)
Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) −
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 

**Inhaltsverzeichnis**

[**Prolog** 2](#_Toc1742975)

[**Verpflichtete** 2](#_Toc1742976)

[**Spezifische Bedingungen an Hochschulen** 3](#_Toc1742977)

[**Formale Anforderungen** 4](#_Toc1742978)

[**Inhalte** 4](#_Toc1742979)

[**Rechtsfolgen bei Datenschutzverstößen: Sanktionen u.a.** 9](#_Toc1742980)

## **Prolog**

Die Datenschutz-Grundverordnung[[1]](#footnote-1) (DS-GVO) sieht „zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung“[[2]](#footnote-2) ebenso wie die bisher geltende EG-Datenschutzrichtlinie[[3]](#footnote-3) (EG-DSRL) und ihre Umsetzungen im einzelstaatlichen Recht[[4]](#footnote-4) ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) bzw. ein Verfahrensverzeichnis vor. Dabei handelt es sich um eine spezielle und explizite Dokumentationspflicht des Verantwortlichen, welche die umfassenden allgemeinen Dokumentationspflichten der DS-GVO (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DS-GVO) konkretisiert. Normadressaten können überdies nunmehr auch Auftragsverarbeiter sein und sind damit in der Pflicht ebenfalls ein VVT zu führen (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO). Das Verzeichnis wird sich in der Praxis voraussichtlich zum zentralen Bestandteil der Dokumentation entwickeln.[[5]](#footnote-5) Es kann zwar nicht mehr von jeder Person offen eingesehen werden, aber die zuständige Aufsichtsbehörde kann die Vorlage im Rahmen der behördlichen Kontrolle jederzeit anfragen (Art. 30 Abs. 4 DS-GVO). Es muss damit gerechnet werden, dass im Zuge jeder aufsichtsbehördlichen Ermittlung, die aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes bereits auf eine einzige Beschwerde hin erfolgen kann, nach dem VVT gefragt wird.

## **Verpflichtete**

Die neue Regelung in Art. 30 DS-GVO gilt grundsätzlich für jeden Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO und jeden Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DS-GVO. Die Regelung des Art. 30 DS-GVO bezieht sich dabei jeweils auch auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17[[6]](#footnote-6) DS-GVO. Nach der Ausnahmeregelung des Art. 30 Abs. 5 DS-GVO sind davon bestimmte Unternehmen, aber auch Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht unter besonderen Umständen befreit ein solches Verzeichnis zu erstellen und zu führen. Die Ausnahme soll grundsätzlich für Unternehmen und Einrichtungen unterhalb einer Größe von 250 Beschäftigten, jedoch nicht bei Verarbeitungen mit einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Artt. 9 und 10 DS-GVO) oder bei einer nicht nur gelegentlichen Verarbeitung. Mindestens der Aspekt einer regelmäßigen Verarbeitung wird die Ausnahmeregelung ins Leere laufen lassen und praktisch gegenstandslos machen.[[7]](#footnote-7)

Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht vom Datenschutzbeauftragten (DSB), sondern unmittelbar vom Verantwortlichen zu führen. Dieses kann jedoch zentral geführt werden. Die Art.-29-Datenschutzgruppe[[8]](#footnote-8) hält es für zulässig, den DSB mit dem Führen des VVT zu betrauen. Führen impliziert nicht Erstellen und Pflegen. Unabhängig von der tatsächlich mit dem VVT befassten Person, liegt die Verantwortung stets beim Verantwortlichen.

## **Spezifische Bedingungen an Hochschulen**

Hochschulen fallen vollumfänglich unter die Rechtspflicht gemäß Art. 30 DS-GVO ein VVT zu führen. Die Qualifikation der Hochschulen als öffentliche Stellen im datenschutzrechtlichen Sinne hat keine Auswirkungen auf die Rechtspflicht. Ebenso wenig sind die Ausnahmetatbestände des Art. 30 Abs. 5 DS-GVO erfüllt, sodass keine Verpflichtung für ein VVT bestehen würde. Rechtsverpflichteter i.S.d. der DS-GVO ist der Rektor / der Präsident als Vertretungsberechtigter der Hochschule.

Der im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortliche wird das VVT aber nicht selbst erstellen oder führen. Die Aufgabe der Erstellung des VVT obliegt einem festzulegenden Projektteam. Dieses Team kann aus benannten behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie Projektmanager und weiteren Projektmitgliedern bestehen und durch externe Beratung unterstützt werden. Die weitere Pflege obliegt den jeweiligen Organisationseinheiten der Hochschule. Dazu können Datenschutz und Informationssicherheits-Koordinatoren (DISK) in den einzelnen Organisationseinheiten benannt werden.

Das Verzeichnis dient gleichzeitig als Grundlage für ein Datenschutz-Managementsystem der Hochschule. Diese Sichtweise ermöglicht es, die aufgrund des Umfangs dem VVT inhärenten Potenziale dafür zu nutzen ein Datenschutz-Managementsystem an der Hochschule aufzubauen und das VVT nicht nur effektiv, sondern auch effizient zu nutzen.

## **Formale Anforderungen**

Das Verarbeitungsverzeichnis ist grundsätzlich textlich zu führen, was aber auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Der Aufsichtsbehörde muss das VVT auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.[[9]](#footnote-9) Damit die Aufsichtsbehörde die Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrollieren kann, müssen diese entweder in gedruckter Form vorzeigbar sein oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

## **Inhalte**

Das VVT soll eine prozessorientierte Übersicht der Verarbeitungen darstellen und keine unstrukturierte Auflistung von Pflichtinhalten. Der Verarbeitungsbegriff ist in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO legaldefiniert. Danach bezeichnet:

*„„Verarbeitung” jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“[[10]](#footnote-10)*

Grundlegende Angaben nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO müssen von dem jeweiligen Verantwortlichen nur einmal gemacht werden, da sie für jede Verarbeitung gleichermaßen gelten. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO regelt die Inhalte des Verarbeitungsverzeichnisses für Verantwortliche.

*Mindestinhalte bei den grundlegenden Angaben nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO*

In Abs. 1 S. 2 sind die Mindestinhalte aufgeführt. Dazu zählen als grundlegende Angaben die Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten. Anzugeben sind hier der Name der verarbeitenden Stelle sowie eine ladungsfähige Anschrift, unter der die Stelle auch räumlich vorzufinden ist. Die Kontaktdaten des vom Verantwortlichen bestellten Datenschutzbeauftragten sind hier zu nennen, da er in Fragestellungen den Datenschutz betreffend insbesondere von Seiten der kontrollierenden Aufsichtsbehörden konsultiert werden kann. Letztgenannter dient nach DS-GVO als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörden.

Weiter können grundlegende Verweise auf übergreifende Regelungen, die grundsätzlich alle Verarbeitungen betreffen, benannt werden. Es handelt sich dabei um einen reinen Verweis auf übergreifende Regelungen wie z. B. ein existierendes Betriebskontinuitätsmanagement-konzept (BCM). Gleichermaßen verhält es sich mit vorhandenen Aufbewahrungsrichtlinien der Hochschule. Sofern dieses für alle oder mehrere Verarbeitungen gilt, kann dieses als Grundlage eines VVT Einblick in den Grad der Organisationsstruktur bieten und verschafft Aufschluss über die Dauer des Verbleibs der personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen.

Darüber hinaus sind für die Hochschule als Rechtsverpflichtete die grundlegend nötigen Regelungen zur Drittstaatenübermittlung aller Voraussicht nach von hoher Bedeutung. Aufgrund einer internationalen Studierendenschaft und internationaler Forschungszusammenarbeit ist die Rechtsgrundlage für die Übermittlung an Dritte außerhalb der EU zu dokumentieren (Art. 30 Abs. 1 lit. e) und ob diese für alle oder die Mehrzahl der Verarbeitungen Anwendung findet. Gleiches gilt für die Datenübermittlung an eine internationale Organisation, wie etwa Institutionen der EU. Geeignete Garantien beim Empfänger sind grundsätzlich für diese internationale Datenübermittlung erforderlich, insofern dafür kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 Abs. 3 DS-GVO vorliegt. Solche Garantien können gemäß Art. 46 DS-GVO durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR) oder EU-Standardverträge erbracht werden. Liegt keine der genannten Garantien vor, sind für diesen Fall andere getroffene Garantien zu dokumentieren (Art. 49 Abs. 1 u. Abs. 2 DS-GVO).

*Pflichtinhalte bei einzelnen Verarbeitungstätigkeiten*

Die vorstehend zusammengefassten Pflichtinhalte werden ergänzt von den Angaben zu den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten innerhalb der verantwortlichen Stellen. Als grundlegende verarbeitungsspezifische Angaben nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO dient die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit. Damit soll die zu dokumentierende die Verarbeitungstätigkeit bzw. das Verfahren beschrieben werden. Dafür sollte eine in der verantwortlichen Stelle geläufige Bezeichnung des Fachprozesses gewählt werden wie zum Beispiel „Allgemeine Studierendenverwaltung“. Neben der Angabe des Verantwortlichen der datenverarbeitenden Stelle im Rahmen der grundlegenden Angaben nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO ist ein für die jeweilige Verarbeitung im Innenverhältnis Verantwortlicher zu benennen. Damit soll dokumentiert werden, wer nach der internen Organisationsstruktur für die konkrete Verarbeitungstätigkeit verantwortlich ist. Dafür soll der Fachbereich und die entsprechende Leitung benannt werden. Falls mehrere Verantwortliche gemeinsam für die Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich sind, bspw. innerhalb eines Organisationsverbunds, sind hier Name und Kontaktdaten der weiteren Verantwortlichen anzugeben.

Nach Art. 30 Abs. 1 lit. b DS-GVO muss im Verarbeitungsverzeichnis der jeweilige Zweck für jede Verarbeitungstätigkeit benannt sein. Diese Zwecke der Verarbeitung sind nach Art. 5 Abs. 2 lit. b vor der Erhebung festzulegen. Von Bedeutung ist dieser Aspekt in erster Linie für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Verarbeitungstätigkeit.[[11]](#footnote-11) Zudem steckt die Angabe den zulässigen Verarbeitungsrahmen mit Blick auf den Zweckbindungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. b ab. Als Zweck für die Verarbeitungstätigkeiten „Auftragsbearbeitung, Buchhaltung und u.U. Inkasso“ lässt sich zum Beispiel die Buchausleihe in einer Hochschulbibliothek nennen. Jede Verarbeitung kann auch mehrere Zwecke umfassen, sodass auch mehrere Zweckbestimmungen angegeben werden können.[[12]](#footnote-12) Dabei liegt die Schwierigkeit in der Abgrenzung zwischen den Verarbeitungsvorgängen, da Fachprozesse auch von mitarbeiterbezogenen Unterstützungsprozessen begleitet sein können, die Teil eines Verarbeitungsvorgangs sein können oder eine einzelne Verarbeitung darstellen können.

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, sofern Sie nicht aufgrund eines Erlaubnistatbestands legitimiert ist. Die Rechtmäßigkeit ist ergibt sich aus einem der in Art. 6 DS-GVO aufgeführten Rechtmäßigkeitstatbeständen. Zu nennen ist, auf welcher Grundlage die jeweilige Verarbeitung erfolgt. Die verantwortliche Stelle muss schließlich organisatorisch geregelt haben, für welche Verarbeitungsvorgänge sie eine Einwilligung bedarf oder für welche etwa eine gesetzliche Grundlage existiert. Dabei ist zu beachten, dass die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO aufgrund ihrer Widerruflichkeit immer dann vermieden werden sollte, wenn eine gesetzliche Grundlage vorgezogen werden kann.

Art. 30 Abs. 1 lit. c DS-GVO statuiert eine Pflicht zur Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten. Die von der Datenverarbeitung betroffene Personengruppe bedingt in der Regel die verarbeitete Datenkategorie. Handelt es sich um Beschäftigt als betroffene Gruppe, werden im Allgemeinen Beschäftigtendaten verarbeitet. Diese Angabe ist allerdings nicht hinreichend detailliert genug, sondern muss umfassender die darunterfallenden Datenkategorien benennen. Innerhalb des Beispiels der Beschäftigtendaten wären sodann Kontaktdaten, Bankverbindung, Sozialversicherungsdaten etc. berührt. Die geforderten Angaben haben maßgeblichen Einfluss auf das Risikopotenzial der Verarbeitung und ob es sich um besondere Datenkategorien nach Art. 9 handelt, die ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO oder eine Vorabkonsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO verlangen.[[13]](#footnote-13)

Weitere am Prozess beteiligte Stellen nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Stelle, die Daten mit Personenbezug erhalten, sind als Empfänger im Sinne des Art. 4 Nr. 9 DS-GVO aufzulisten. Dabei kann es sich etwa um an weitere an Prozessen beteiligte Fachabteilungen und Akteure oder beauftragte externe Dienstleister wie z.B. Datenvernichter, Anwendungsentwicklung, Cloud Service Provider handeln.

Zu benennen sind weiter die zeitlichen Fristen hinsichtlich des Verbleibs der personenbezogenen Daten bei der verantwortlichen Stelle (Art. 30 Abs. 1 lit. f). Die Aufbewahrungsfristen können sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben. Alternativ bedarf es interner Regelungen, die den Datenschutzvorschriften Rechnung tragen. Liegen konkret auf die Verarbeitungstätigkeit zugeschnittene Aufbewahrungsvorgaben bzw. Löschkonzepte vor, reicht der konkrete Verweis auf dieses vorhandene und im Verfahren umgesetzte Konzept.

Art. 30 Abs. 1 lit. g statuiert eine Pflicht zur Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) nach Art. 32. Im Verarbeitungsverzeichnis müssen die getroffenen Maßnahmen nach Art. 32 so genau zu beschrieben werden, dass die Datenschutzbehörden eine erste Rechtmäßigkeitsüberprüfung vornehmen können.[[14]](#footnote-14) Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon auf vorhandenen Betriebskontinuitätsmanagement-Konzepten und ähnlichem siedeln, ist ein konkreter Verweis ausreichend. Das Resultat einer etwaigen notwendigen Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung mit hohen Risiken in Form getroffener Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung ist optional zu dokumentieren. (Art. 35 Abs. 7 lit. d DS-GVO).

*Optionale Inhalte in der Anlage*

Im Hinblick auf die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen und entsprechend geltenden Datenschutzregelungen bietet sich ggf. eine weitergehende optionale Dokumentation im Verarbeitungsverzeichnis an, was intern verbleibt. Zu diesen zusätzlichen Dokumentationen, könnten gehören:

* Angaben zur Zusammenstellung der Informationspflichten (insbes. Art. 13,14 DS-GVO);
* Verträge mit Dienstleistern (Art. 28 DS-GVO);
* Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung (Art. 26 DS-GVO);
* Eine Bewertung der Risiken der Verarbeitungstätigkeit für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen oder
* durchgeführte Datenschutzfolgeabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten (Art. 35 DS-GVO).[[15]](#footnote-15)

Sämtliche Angaben können natürlich noch erweitert werden, sollten aber nicht zu voluminös aufgebaut sein, um das VVT noch praktikabel zu halten und nicht inhaltlich zu überfrachten. Zum einen kann das Verzeichnis im Rahmen von Kontrollen der Aufsicht vorgelegt werden und sollte keine schutzbedürftigen Informationen wie Firmengeheimnisse enthalten. Zum anderen sollten Angaben zur allgemeinen Informationssicherheit nicht Teil des Verzeichnisses sein und von ihren Übersichten klar getrennt sein.[[16]](#footnote-16) Dagegen sinnvoll erscheint es, die getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMs) mit aufzunehmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g).

## **Rechtsfolgen bei Datenschutzverstößen: Sanktionen u.a.**

Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann gemäß Art. 83 Abs. 4 lit. a DS-GVO ein Bußgeld in abschreckender Höhe nach sich ziehen. Nach der Regelung kann die Missachtung der Rechtspflicht nach Art. 30 DS-GVO mit einer maximalen Bußgeldhöhe in Höhe von bis zu EUR 10.000.000,-- geahndet werden.

Für die Hochschulen regelt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen[[17]](#footnote-17) (DSG NRW) in §§ 32, 33 Abs. 4 i.V.m. 5, dass gegen die Hochschulen als öffentliche Stellen im datenschutzrechtlichen Sinne, hier spezifisch als solche durch § 5 Abs. 1 S. 1 DSG NRW qualifiziert, keine Geldbußen nach DS-GVO oder nach § 33 DSG NRW verhängt werden dürfen.

Bußgelder sind aber nur eine von verschiedenen behördlichen Maßnahmen, die sie im Fall eines Datenschutzverstoßes vollziehen können. Art. 58 Abs. 2 DS-GVO nennt zehn Abhilfebefugnisse, die den Aufsichtsbehörden zustehen: Warnungen, Verwarnungen, Anweisungen, Beschränkungen, Anordnungen, Widerruf von Zertifizierungen sowie Geldbußen. Damit bestehen über das Bußgeld hinaus unterschiedliche weitere Reaktionsmöglichkeiten, die sogar kumulativ Anwendung finden können. Die Abhilfebefugnisse variieren nach Schwere und Dauer des Verstoßes. Für eine datenverarbeitende Stelle mögen Warnungen oder Verwarnungen im Falle eines Verstoßes noch milde erscheinen, doch auch die gegenüber dem Bußgeld privilegierte Hochschule steht vor enormen Problemen, wenn etwa Datenverarbeitungen beschränkt oder gar gänzlich verboten werden. Mit dem umfassenden Verarbeitungsbegriff nach Art. 4 Nr. 2 DS-GVO können von der Abhilfebefugnis nach Art. 58 Abs. 2 lit. f DS-GVO alle Verarbeitungsformen betroffen sein.[[18]](#footnote-18) Jeder Organisationsverbund ist bei seiner alltäglichen Arbeit auf die Verarbeitung personenbezogener Daten angewiesen und würde durch ein weitreichendes Verbot von Datenverarbeitungen innerhalb der verantwortlichen Stelle praktisch handlungsunfähig.

Das DSG NRW normiert in Umsetzung des Art. 84 DS-GVO strafrechtliche Sanktionen für entsprechende Tatbestände. Ein tatsächliches Risiko für eine strafrechtliche Verfolgung nach § 34 DSG NRW bei der Missachtung der Rechtspflicht ein VVT vollständig und rechtskonform zu führen erscheint für die damit betrauten Beschäftigten nicht gegeben. Auch wenn öffentliche Stellen durch die Abwesenheit von öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ein mit nicht-öffentlichen Stellen verglichenen überschaubares Sanktionsrisiko für Datenschutzvergehen aufweisen, sind sie doch ausgehend von ihrer Grundrechtsgebundenheit im Besonderen zur Einhaltung der DS-GVO und der in ihrer Umsetzung entstandenen Gesetze als Konkretisierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bzw. zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Die öffentlichen-rechtlich Beschäftigten und Beamten einer öffentlichen Stelle missachten ansonsten geltendes Recht und sind dafür dienstrechtlich belangbar.

Abseits des bei Bekanntwerden eines Datenschutzverstoßes drohenden Image-, Reputations- und Vertrauensverlusts für den Verantwortlichen besteht schließlich noch die Möglichkeit zivilrechtlich belangt zu werden. Der Ersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO für infolge von Datenschutzverstößen entstandenen – auch immateriellen – Schäden stellt eine effektivierbare Rechtsfolge für den von Datenschutzverstößen Betroffenen dar.

Wegen alledem sollte der Stellenwert der Datenschutzkonformität auch in öffentlichen Stellen besonders hoch sein – auch insbesondere, um Sanktionen zu vermeiden.

1. VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) v. 27.4.2016, ABl. L 119 v. 4.5.2016, 1. Im Folgenden: DS-GVO. [↑](#footnote-ref-1)
2. ErwG. 82 DS-GVO. [↑](#footnote-ref-2)
3. RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24.10.1995, ABl. L 281 v. 23.11.1995, 31. Im Folgenden: EG-DSRL. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vergleichender Überblick zwischen DS-GVO und BDSG a.F. in *Hansen-Oest*, PinG 2016, 79. Vgl. auch Schwartmann et al.-*Müthlein* Art. 30 Rn. 5; Paal/Pauly-*Martini* Art. 30 Rn. 4. [↑](#footnote-ref-4)
5. Datenschutzkonferenz (DSK), Kurzpapier Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, 29.6.2017, 2. [↑](#footnote-ref-5)
6. LDI RP, Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO, 2018, 1. [↑](#footnote-ref-6)
7. So auch LDI RP, Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO, 2018, 3; DSK, Kurzpapier Nr. 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, 29.6.2017, 1. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Art. 29-Datenschutzgruppe, WP 243 rev.01, 2016, bestätigt durch den Europäischen Datenschutzausschuss am 25.5.2018. [↑](#footnote-ref-8)
9. Art. 30 Abs. 4 DS-GVO; ErwG. 82 DS-GVO. [↑](#footnote-ref-9)
10. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO [↑](#footnote-ref-10)
11. Vgl. Paal/Pauly-*Martini* Art. 30 Rn. 8. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. *GDD* GDD-Praxishilfe DS-GVO V, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, 2017, 10. [↑](#footnote-ref-12)
13. Vgl. Gola-*Klug* Art. 30 Rn. 6. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vgl. Kühling/Buchner-*Hartung* Art. 30 Rn. 24. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vgl. *GDD* GDD-Praxishilfe DS-GVO V, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, 2017, 12. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vgl. Schwartmann et al.-*Müthlein* Art. 30 Rn. 10, 75. [↑](#footnote-ref-16)
17. Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen v. 17.5.2018, GV. NRW. 244, ber. 278, 404. [↑](#footnote-ref-17)
18. Vgl. Schwartmann et al.- *Kugelmann/Buchmann* Art. 58 Rn. 103. [↑](#footnote-ref-18)